

236. Gottesurtheile. Die Wahrheit suchte man durch Zeugenschaft und Reinigungsseid zu erforschen; jene gebrauchte der Kläger, diesen der Angeklagte. Reichten diese Beweismittel nicht aus, so nahm man Zuflucht zu den Gottesurtheilen oder Ordaalien. Man glaubte nämlich, der gerechte Gott werde dem Unschuldigen beistehen und denselben in den mit ihm vorzunehmenden Proben durch ein Wunder retten. Es wurden vornehmlich die Feuer- und die Wasserprobe und der Zweikampf angewendet, dieser war aber nur freien Männern gestattet. Die Feuerprobe bestand darin, daß die angeklagte Person über glühendes Eisen zu gehen hatte oder auch glühendes Eisen eine Strecke weit zu tragen gezwungen wurde. Bei der Wasserprobe mußte der Angeklagte den Arm in einen Kessel voll siedenden Wassers tauchen. Die verwundeten Glieder wurden verbunden, auf den Verband kam ein Siegel. Fand man später die verbrannten Glieder in Heilung begriffen, so ward der Angeklagte freigesprochen. Im 15. Jahrhundert schaffte man die Gottesurtheile ab und führte die Folter ein. Durch furchtbare Marterwerkzeuge suchte man von dem Angeklagten das Geständnis zu erzwingen.

237. Die Femgerichte. In der späteren Zeit des Mittelalters wurden die Gaugrafengerichte allmählich durch die fürstlichen Hofgerichte und durch die niederen Landgerichte verdrängt. Die Landgerichte, an deren Spitze der Schulze stand, übten die Gerichtsbarkeit über einzelne Ortschaften aus. Außerdem gab es noch Einzelgerichte für die Lehnsleute, für die Hörigen eines Gutsherrn und für Klagen gegen Geistliche. Durch diese Teilung der Gerichtsbarkeit verfiel die Rechtspflege immer mehr, die Schöffengerichte lösten sich auf und das Urteilen ging auf den Richter über. So war der Angeklagte der Gnade oder Ungnade einer einzelnen Person ausgeliefert, deren Amt häufig erblich war.

In Westfalen jedoch, wo sich noch zahlreiche freie Bauerngemeinden behaupteten, bestanden die Grafengerichte fort. Sie hingen nur vom Kaiser ab und ihre Vorsteher erhielten vom Kaiser oder dessen Stellvertreter, dem Erzbischof von Köln, den Blutbann, d. h. das Recht über Leben und Tod. Dem Gerichte durften nur freie Männer als Richter angehören, daher hießen die Gerichte Freigerichte, der Vorsitzende Freigraf, die Richter Freischöffen und der Ort der Sitzung Freistuhl. Die Freigerichte hießen auch Femgerichte, vom altdutschen Worte „verfemen“, d. h. verbannen oder verfluchen. Ursprünglich war der Wirkungskreis der Femgerichte nur Westfalen. Weil man aber bei der allgemeinen Rechtsunsicherheit nur mehr von dem Femgerichte ein ehrliches Urteil erwarten konnte, dehnte dieses seine Wirksamkeit seit dem 14. Jahrhundert über ganz Deutschland aus. Jeder unbescholtene freie Deutsche konnte nun Freischöffe werden und die angesehensten Männer ließen sich in die Feme aufnehmen. Einen großen Reiz übte das Geheimnis aus, welches die westfälischen Gerichte umgab. Die